



Satzung

§1 zum Verein

1. der Verein trägt den Namen
Spur-1-Freunde Berlin-Brandenburg
Nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“,
der Sitz des Vereins ist Berlin

§2. Rechtsform und Geschäftsjahr

eingetragener Verein (nach erfolgter Eintragung), für seinen Sitz zuständiges Amtsgericht ist Berlin, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck ist die Erhaltung und Förderung der Modelleisenbahn im Maßstab 1 : 32, der Spur 1.
2. Die Spur-1-Freunde Berlin-Brandenburg e.V. befassen sich mit dem Bau von Modellen und Anlagen der Eisenbahn, wollen das Verständnis für die volkswirtschaftliche Bedeutung der Eisenbahn wecken und vertiefen.
Die Tätigkeit der Spur-1-Freunde Berlin-Brandenburg e.V. erstreckt sich auf die folgenden Aufgaben:
Bau und Betrieb von vereinseigenen Modelleisenbahnanlagen, Durchführung von Ausstellungen mit vereins- und mitgliedereigenen Modellen und Anlagen, Hilfe und Unterstützung der Mitglieder beim Bau eigener Modelle und bei der Erstellung eigener Anlagen und Anlagenteilen (Module).
3. Die Tätigkeit der Spur-1-Freunde Berlin-Brandenburg e.V. ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

1. **Mitglied können auf schriftlichen Antrag werden:**
natürliche Personen, juristische Personen.
Über die Annahme und Aufnahme beschließt der Vorstand.
2. **Beendigung der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Jahresschluss erfolgen
3. **Ausschluss**
 - a. der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied dem Zweck und den Zielen der Spur-1- Freunde Berlin-Brandenburg e.V. in grober Weise zuwider handelt, insbesondere gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - b. durch Tod einer natürlichen Person oder Erlöschen einer juristischen Person.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum der Spur-1-Freunde Berlin-Brandenburg e.V. unverzüglich und in ordnungsmäßigem Zustand zurück zu geben. Ein Zurückhaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§5 Beitrag

Die Spur-1-Freunde Berlin-Brandenburg e.V. erheben Beiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen.

§6 Organe der Spur-1-Freunde Berlin-Brandenburg e.V.

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung:

In jedem Jahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:

Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer;
Wahl des Vorstandes;
Wahl der Kassenprüfer;
Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
Gegebenenfalls Satzungsänderung;
Entgegennahme von Wünschen und Änderungen;
Allenfalls Entscheidung über Auflösung der Spur-1- Freunde Berlin-Brandenburg e.V..

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

Auf Beschluss des Vorstandes;
Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagungsordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagungsordnung zu erfolgen. Anträge müssen mit schriftlicher Begründung mindestens zwei Wochen vor deren Zusammentreffen beim Vorstand vorliegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für eilige Entscheidungen ist briefliches Umlaufverfahren nach Art der Briefwahl möglich. Das briefliche Umlaufverfahren wird durch den Vorstand angeordnet. Eine zur Wahl gestellte Entscheidung gilt dann als angenommen, wenn sich binnen 10 Tagen nach Absendung der Fragebriefe die Mehrheit der Antwortenden für den Antrag aussprechen.

Über Satzungsänderungen und die Auflösung der Spur-1-Freunde Berlin-Brandenburg e.V. kann nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist (Ergebnisprotokoll).

2. Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer und
dem Kassierer,

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.

Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

§7 Auflösung der Spur-1- Freunde Berlin-Brandenburg e.V.:

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.
2. Ist die Auflösung der Spur-1-Freunde Berlin-Brandenburg e.V. beschlossen, so hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind.

§8 Inkraftsetzung:

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 25.01.2018